



**Brüssel, den 2. Juli 2026
(OR. en)**

11475/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0189 (COD)**

**POLCOM 272
CODEC 1384
COEST 537
AGRI 569**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 348 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für armenische Waren

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 348 final**.

Anl.: **COM(2026) 348 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2026
COM(2026) 348 final

2026/0189 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für armenische
Waren

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Mai und Juni 2026 führte Russland Beschränkungen für eine Reihe armenischer Ausfuhr Güter ein, darunter Brandy, Wein, Mineralwasser und landwirtschaftliche Erzeugnisse, und weitete diese aus. Gleichzeitig wurde der Transitverkehr bestimmter armenischer Waren durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation durch bürokratische Hürden erschwert. Diese Situation hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Handelsmöglichkeiten Armeniens.

Konkret haben die von Russland eingeführten Maßnahmen den Zugang Armeniens zu einigen seiner traditionellen Märkte erheblich eingeschränkt, etablierte Lieferketten unterbrochen und hohe Hürden für armenische Ausfuhrer und Hersteller geschaffen. Die Maßnahmen wirken sich nachteilig auf die Ausfuhrmöglichkeiten und die wirtschaftliche Resilienz Armeniens aus, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und landwirtschaftliche Erzeuger, die in hohem Maße von der Ausfuhr der betroffenen Waren abhängig sind.

Die Union hat ihre Entschlossenheit bekräftigt, ihre Partnerschaft mit Armenien zu stärken und die armenische Wirtschaft zu unterstützen. Dies steht voll und ganz im Einklang mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“)¹, das unter anderem darauf abzielt, die Republik Armenien in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihr wirtschaftliches Potenzial weiterzuentwickeln und die Handelszusammenarbeit mit der Union zu verstärken. Dieser Vorschlag steht auch im Einklang mit der im Dezember 2025 angenommenen Strategischen Agenda für die Partnerschaft EU-Armenien, in der die Diversifizierung des Handels, die sozioökonomische Entwicklung, die Konnektivität und die Resilienz als wichtigste Prioritäten genannt werden.

Bereits vor diesem Vorschlag hat die Union im Rahmen des Resilienz- und Wachstumsplans für Armenien für den Zeitraum 2024-2027 erhebliche finanzielle und technische Hilfe in Höhe von 270 Mio. EUR mobilisiert. Der Schwerpunkt dieser Hilfe liegt auf Investitionen in Konnektivität, Resilienz und Wirtschaftsförderung sowie auf der Unterstützung der Diversifizierung der Ausfuhr Armeniens und der Förderung armenischer Produkte auf neuen Märkten. Angesichts des anhaltenden externen wirtschaftlichen Drucks bereitet die Kommission im Geiste der Solidarität mit Armenien ein Unterstützungspaket vor, das finanzielle Hilfe in Höhe von über 50 Mio. EUR umfasst. Diese Maßnahmen müssen durch eine gezielte Liberalisierung des Handels ergänzt werden, um armenische Hersteller und Ausfuhrer rasch und konkret zu unterstützen, ihren Zugang zum Unionsmarkt zu verbessern, ihnen dabei zu helfen, die Handelsströme von eingeschränkten Routen und Märkten umzulenken, und die armenische Wirtschaft resilienter zu machen. Daher schlägt die Kommission eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in folgender Form vor:

- die vorübergehende Aussetzung von Wertzöllen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Plus (APS+), mit Ausnahme bestimmter sensibler

¹ Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2018/104/oj).

Erzeugnisse und einschließlich bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Russland mit einem Handelsverbot belegt wurden, und

- die Abschaffung der Wertzölle auf acht landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Zollkontingente.

Diese Maßnahmen gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Diese befristeten und außergewöhnlichen Maßnahmen werden dazu beitragen, die Handelsströme aus Armenien in die Union zu unterstützen und zu stärken. Dies steht im Einklang mit einem der Hauptziele des Partnerschaftsabkommens, nämlich der Unterstützung der Bemühungen Armeniens um die Entwicklung seines wirtschaftlichen Potenzials und die Verbesserung der handelspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Die in diesem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels werden im Einklang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 2 und 9 des Partnerschaftsabkommens ergriffen, in denen die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als wesentliche Elemente dieses Abkommens verankert sind.

Darüber hinaus soll mit den in diesem Vorschlag dargelegten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Handelspolitik der Union im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der EU gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) gestaltet wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagene Maßnahme zur Liberalisierung des Handels stünde im Einklang mit der Umsetzung des Partnerschaftsabkommens und seiner Verpflichtung, die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Union und Armenien zu verbessern und Armenien bei der Entwicklung seines wirtschaftlichen Potenzials zu unterstützen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Im Einklang mit der Strategischen Agenda für die Partnerschaft EU-Armenien und dem Partnerschaftsabkommen hat die Union wichtige Schritte unternommen, um die Resilienz, den Handel und die wirtschaftliche Diversifizierung Armeniens in diesem außergewöhnlichen Kontext zu unterstützen, unter anderem durch den mit 270 Mio. EUR ausgestatteten Resilienz- und Wachstumsplan für 2024-2027, Investitionen im Rahmen von Global Gateway und der Konnektivitätspartnerschaft sowie zusätzliche Finanzhilfe und Handelserleichterungsmaßnahmen, die als Reaktion auf die jüngsten Handelsbeschränkungen Russlands angekündigt wurden. Die Union hat auch die Zusammenarbeit mit Armenien in einem breiten Spektrum von Politikbereichen intensiviert, darunter Konnektivität, Unterstützung für Unternehmen und Umsetzung von Reformen, um die sozioökonomische Resilienz Armeniens zu stärken und Alternativen zu eingeschränkten Handelsrouten und Märkten zu bieten.

Daher folgt die vorgeschlagene Verordnung aus der Verpflichtung der Union nach Artikel 21 Absatz 3 EUV und entspricht deren Vorgabe, auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns zu achten, und sie steht auch im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 AEUV, wonach die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der

Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet wird. Die vorgeschlagene Verordnung steht insbesondere mit dem im Partnerschaftsabkommen und in der Strategischen Agenda für die Partnerschaft EU-Armenien festgelegten Ziel der Union, Partner zu unterstützen, die externem wirtschaftlichem Druck ausgesetzt sind, Resilienz und nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu Armenien zu vertiefen, im Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 207 Absatz 2 AEUV.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Dieser Vorschlag ist notwendig, um die gemeinsame Handelspolitik umzusetzen und das Ziel zu erreichen, Armenien in seiner derzeitigen schwierigen Lage zu unterstützen, auch im Bereich des Handels mit der Union.

• Wahl des Instruments

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 207 Absatz 2 AEUV, der Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik vorsieht.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Entfällt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt.

• Folgenabschätzung

Angesichts der dringlichen Situation in Armenien ist es wichtig, dass die vorgeschlagene Verordnung so bald wie möglich in Kraft tritt. Deshalb wurde für die vorgeschlagene Maßnahme keine Folgenabschätzung vorgenommen.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Durch die vorgeschlagene Maßnahme entsteht den Unternehmen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- **Grundrechte**

Die Präferenzbehandlung im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahme würde von der Einhaltung derselben Grundprinzipien abhängig gemacht, die auch im Partnerschaftsabkommen verankert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 2 und 9 des Partnerschaftsabkommens die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als wesentliche Bestandteile dieses Abkommens verankert.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels stünden auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Ausgehend von der Höhe der Einfuhren aus Armenien im Jahr 2025 wird die Union voraussichtlich weniger als 3 Mio. EUR an Zolleinnahmen jährlich einbüßen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Online-Informationen zur Entwicklung des bilateralen Handels zwischen der Union und Armenien sind auf den einschlägigen Websites der Europäischen Kommission² zu finden.

Mit dem Vorschlag werden befristete und außergewöhnliche Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für Waren mit Ursprung in Armenien eingeführt, um die Handelsströme Armeniens in die Union als Reaktion auf Beschränkungen und Beeinträchtigungen armenischer Ausfuhren zu unterstützen.

In dem Vorschlag ist hauptsächlich eine Zollpräferenzbehandlung für ausgewählte Waren vorgesehen, die an Bedingungen in Bezug auf Ursprung, Zollverfahren, Verwaltungszusammenarbeit und mögliche Aussetzungs- oder Schutzmechanismen geknüpft ist.

Der Vorschlag ist daher in erster Linie eine kurzfristige handelspolitische Maßnahme und begründet keinen neuen Rechtsrahmen für digitale Dienste, Daten-Governance, automatisierte Verfahren oder digitale öffentliche Dienste.

Bei der Umsetzung kann auf Daten und digitale Instrumente zurückgegriffen werden, die bereits von den Mitgliedstaaten und der Kommission verwendet werden, es werden jedoch keine neuen verbindlichen Anforderungen auferlegt, solche Systeme zu nutzen, zu entwickeln oder anzupassen.

Neue IT-Systeme, digitale Lösungen oder wesentliche Änderungen bestehender Systeme sind nicht erforderlich. Jede Datenverarbeitung oder jeder Informationsaustausch würde nur dazu dienen, die Anwendung und Überwachung der befristeten Handelsmaßnahmen zu unterstützen, und stellt keine neue Daten- oder Digitalanforderung dar.

Angesichts der begrenzten Dauer und des Fehlens neuer digitaler Anforderungen findet der Grundsatz „standardmäßig digital“ keine Anwendung.

² https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/armenia_en; https://policy.trade.ec.europa.eu/analysis-and-assessment/statistics_en.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Angesichts der Dringlichkeit der Beschränkungen für armenische Ausfuhren zielt die Maßnahme darauf ab, die Einfuhren aus Armenien zu steigern, indem die für eine Liste armenischer Waren geltenden Zölle und Einfuhrzölle teilweise ausgesetzt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für armenische Waren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits⁴ (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und Armenien. Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates⁵ wird Titel VI des Partnerschaftsabkommens, der sich auf Handel und Handelsfragen bezieht, seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt und ist nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. März 2021 in Kraft getreten.
- (2) Das Partnerschaftsabkommen bringt den Wunsch der Union und Armeniens zum Ausdruck, eine verstärkte Handelszusammenarbeit zu verfolgen, die unter Wahrung der aus der WTO-Mitgliedschaft erwachsenden Rechten und Pflichten eine kontinuierliche Zusammenarbeit in Regulierungsfragen ermöglicht. Eines der Hauptziele des Partnerschaftsabkommens ist die Entwicklung des Handels. Um die Entwicklung engerer Wirtschaftsbeziehungen zur Union zu unterstützen und zu beschleunigen, ist es angezeigt, die Handelsströme bei den Einfuhren bestimmter Waren zu erhöhen.
- (3) Seit Mai 2026 hat die Russische Föderation umfangreiche Handelsmaßnahmen eingeführt, die sich negativ auf die Einfuhr und Durchfuhr wichtiger armenischer Ausfuhrerzeugnisse, einschließlich alkoholischer Getränke, Mineralwasser, Obst und Gemüse, auswirken. Diese Maßnahmen haben den Zugang Armeniens zu seinen traditionellen Märkten erheblich eingeschränkt und etablierte Lieferketten

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom xx.xx 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom xx.xx.2026.

⁴ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2018/104/oj.

⁵ Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/104/oj>).

unterbrochen. Die Lage wirkt sich negativ auf die Ausfuhrmöglichkeiten Armeniens aus, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und landwirtschaftliche Erzeuger, und birgt die Gefahr, dass die wirtschaftliche Resilienz und die soziale Stabilität des Landes ernsthaft untergraben werden. Im Rahmen des Partnerschaftsabkommens und der Strategischen Agenda für die Partnerschaft zwischen der EU und Armenien⁶ haben sich die Union und Armenien verpflichtet, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu vertiefen und den Handel und die wirtschaftliche Diversifizierung zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund und im Geiste der Solidarität mit Armenien ist es angezeigt, die Handelsströme zu stimulieren und Zugeständnisse in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für ausgewählte armenische Waren zu gewähren.

- (4) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns. Nach Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt.
- (5) Daher sollten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Form einer befristeten Aussetzung von Wertzöllen gemäß dem Allgemeinen Präferenzsystem Plus (APS +) eingeführt werden, wobei einige Anpassungen vorgenommen werden sollten, wie der Wegfall bestimmter sensibler Güter, und die Aufnahme bestimmter von Russland verbotener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie die Aufhebung von Wertzöllen auf acht landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Zollkontingente.
- (6) Zur Vermeidung von Betrug sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen davon abhängig gemacht werden, dass Armenien folgende Bedingungen erfüllt: alle einschlägigen Voraussetzungen, die in dieser Verordnung und in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt sind; die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Ursprungsregeln und die entsprechenden Verfahren; die Beteiligung Armeniens an einer engen Verwaltungszusammenarbeit mit der Union gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁷ und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447⁸.
- (7) Armenien sollte davon absehen: neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, bestehende Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Handelsbeschränkungen mit der Union einzuführen. Wenn Armenien eine dieser Bedingungen nicht einhält, sollte die Kommission befugt sein, vorübergehend alle oder einen Teil der in dieser Verordnung festgelegten Präferenzregelungen auszusetzen.
- (8) Nach den Artikeln 2 und 9 des Partnerschaftsabkommens sind die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Bekämpfung der Verbreitung von

⁶ [European Union and Armenia adopt new Strategic Agenda to deepen partnership – Enlargement and Eastern Neighbourhood](#) (Die EU und Armenien verabschieden eine neue Strategische Agenda zur Vertiefung der Partnerschaft – Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Massenvernichtungswaffen wesentliche Elemente jenes Abkommens. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen vorübergehend auszusetzen, wenn Armenien eine der Bestimmungen, die im Partnerschaftsabkommen als wesentliche Elemente festgelegt wurden, nicht einhält.

- (9) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen.
- (10) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die in Erwägungsgrund 5 genannten Präferenzregelungen vorübergehend auszusetzen und Korrekturmaßnahmen einzuführen, wenn Unionshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren durch Einfuhren im Rahmen dieser Verordnung ernsthaft beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt zu werden drohen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden. Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, vorbehaltlich einer Untersuchung durch die Kommission Einfuhrzölle auf alle unter diese Verordnung fallenden Waren wieder einzuführen, die die Unionshersteller gleichartiger oder direkt miteinander im Wettbewerb stehender Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen.
- (11) Angesichts der dringlichen Situation in Armenien sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* für einen Zeitraum von zwei Jahren in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Die folgenden Präferenzregelungen werden eingeführt:

- a) Die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Armenien werden unter Befreiung von Wertzöllen zur Einfuhr in die Union zugelassen.
- b) Die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Armenien werden im Rahmen der in diesem Anhang festgelegten Zollkontingente der Union zur Einfuhr in die Union unter Befreiung von Wertzöllen zugelassen.

Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission verwaltet.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Artikel 2

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelung

Für die Präferenzregelungen nach Artikel 1 gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) die Einhaltung der Ursprungsregeln gemäß den Artikeln 59 bis 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und den Artikeln 113 bis 126 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 durch Armenien.

Unbeschadet des Artikels 119 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 kann eine Erklärung auf der Rechnung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 70, 71, 72, 86, 89 und 91 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 auch von einem im System des registrierten Ausführers (REX) der Union registrierten armenischen Ausführer ausgefertigt werden;

- b) Armeniens Hinwirken auf eine wirksame administrative Zusammenarbeit mit der Union, auch gegebenenfalls bei der Überprüfung der Ursprungsnachweise, um Betrugsrisiken vorzubeugen;
- c) Armenien sieht davon ab, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen des Handels mit der Union, einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen, einzuführen, es sei denn, dies ist im Kontext des Krieges ordnungsgemäß begründet und wird der Kommission mitgeteilt;
- d) die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten durch Armenien und die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen erfolgt gemäß den Artikeln 2 und 9 des Partnerschaftsabkommens.

Artikel 3

Vorübergehende Aussetzung

- (1) Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Beweise für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen durch Armenien vorliegen, kann sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts die in Artikel 1 vorgesehenen Präferenzregelungen ganz oder teilweise aussetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Aussetzung einer der vorgesehenen Präferenzregelungen auf der Grundlage einer Nichteinhaltung der in Artikel 2 Buchstabe c genannten Bedingungen durch Armenien, so legt die Kommission innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, in der dargelegt wird, ob die Beanstandung wegen Nichteinhaltung durch Armenien begründet ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beanstandung begründet ist, so leitet sie das in Absatz 1 genannte Verfahren ein.

Artikel 4

Schutzmaßnahmen

- (1) Wird eine unter Artikel 1 fallende Ware mit Ursprung in Armenien unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Diese Maßnahmen können so lange eingeführt werden, wie dies erforderlich ist, um den nachteiligen Auswirkungen auf den Unionsmarkt oder auf den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren entgegenzuwirken.

- (2) Die Kommission nimmt im Hinblick auf die Einführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 eine Bewertung der Lage des Unionsmarktes oder der Lage des Marktes eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren vor. Diese Bewertung wird eingeleitet:
- a) auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats mit hinreichenden Anscheinsbeweisen, über die dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 nach vernünftigem Ermessen verfügt, für Einfuhren, die gemäß Absatz 1 nachteilige Auswirkungen auf den Markt haben, oder
 - b) auf ihre eigene Initiative, nachdem es für die Kommission ersichtlich wurde, dass hinreichende Anscheinsbeweise für nachteilige Auswirkungen von Einfuhren auf den Markt im Sinne von Absatz 1 vorliegen.

Die Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird innerhalb von vier Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

- (3) Bei ihrer Bewertung gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission alle relevanten Marktentwicklungen, einschließlich der Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf die Lage des Unionsmarktes oder des Marktes eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren. Bei dieser Bewertung werden folgende Faktoren berücksichtigt:
- a) Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware aus Armenien in absoluten und relativen Zahlen;
 - b) Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf die Produktion und die Preise auf dem Unionsmarkt oder auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einfuhren aus anderen Quellen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Liste von Faktoren ist nicht erschöpfend, und es können auch andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

- (4) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung dem relevanten Markt einen schwer wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf 120 Tage nicht überschreiten.
- (5) Gelangt die Kommission aufgrund der Bewertung nach Absatz 2 zu der Auffassung, dass der Unionsmarkt oder der Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für

gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren beeinträchtigt wurde, und beabsichtigt sie, eine endgültige Maßnahme gemäß Absatz 1 einzuführen, so veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über ihre Absicht zur Einführung einer solchen Maßnahme. Diese Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und eine Frist, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können. Diese Frist beläuft sich auf höchstens zehn Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Artikel 5

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 von dem durch Artikel 285 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten¹⁰ Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung von dem Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6

Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Die Vertragsparteien erstatten dem mit dem Partnerschaftsabkommen eingesetzten Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ über die Umsetzung der mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels Bericht.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab ihrem Inkrafttreten für zwei Jahre.

¹⁰ Regulation (EU) No 952/2013 of the European Parliament and of the Council of 9 October 2013 laying down the Union Customs Code (recast) (OJ L 269, pp. 1–101, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels mit armenischen Erzeugnissen

2. HAUSHALTSLINIEN

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12, Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag (2026):
21 368 300 000 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ¹¹¹²	24-Monatszeitraum ab dem 1.1.2027 (falls zutreffend)
Kapitel 12, Artikel 120	Auswirkungen auf die Eigenmittel	-5,4

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2027	2028	2029	2030	2031
Kapitel 12, Artikel 120	-2,475	-2,97	-	-	-

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

Zur Vermeidung von Betrug sollten die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn Armenien alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus der Verordnung erfüllt, was auch beinhaltet, dass Armenien die einschlägigen Ursprungsregeln für die betroffenen Waren

¹¹ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das Anfangsjahr wird der Jahresbetrag normalerweise ohne Kürzung und in voller Höhe gezahlt.

¹² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) müssen die angegebenen Beträge Nettobeträge sein, d. h. Bruttobeträge nach Abzug von 25 % für Erhebungskosten bis einschließlich 2027 und von 10 % danach, wie in COM(2025) 574 vorgeschlagen.

und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die Berechnungen basieren auf den Einfuhrmengen der unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Waren im Jahr 2025. Das Jahr 2025 war das letzte Jahr, bevor autonome Handelsmaßnahmen eingeführt wurden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Berechnungen wird der Verlust an traditionellen Eigenmitteln aufgrund der vorgeschlagenen Verordnung für 2027 auf 3,3 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,75 = 2,475$ Mio. EUR und für 2028 auf 3,3 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,9 = 2,97$ Mio. EUR geschätzt. Der Nettogesamtbetrag für den von der Maßnahme abgedeckten Zweijahreszeitraum beläuft sich auf 5,44 Mio. EUR¹³.

¹³ Die Auswirkungen auf die Einnahmen im Jahr 2026 werden aufgrund ihres begrenzten Umfangs nicht berücksichtigt.